



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der im Jahre 1924 gegründete Verein führt den Namen
Turn- und Sportverein Berne e.V.
Der Vereinsname in Kurzform erfolgt in folgender Schreibweise:
tus BERNE.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist am 7. April 1949 unter der
Nr. 4369 im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird
verwirklicht insbesondere durch
- seinen Mitgliedern die Ausübung sportlicher Betätigung in zeitgemäßer
Form zu ermöglichen und ihnen Gelegenheit zur Teilnahme an Wett-
kämpfen zu geben,
 - neben den sportlichen auch gesellige und kulturelle Veranstaltungen zu
fördern, durch die Freundschaft und Kameradschaft gepflegt werden,
 - den Amateursport zu pflegen und zu fördern,
 - der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen
besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsg-
emäße Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Wird das zumutbare Maß
ehrenamtlicher Tätigkeiten überschritten, kann Verstärkung durch
hauptamtliche Kräfte erfolgen.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf
keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine
pauschale, abgabenfreie Aufwandsentschädigung ist in begründeten
Einzelfällen möglich.
- 2.5 Der Verein ist politisch, ethnisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Zugehörigkeit des Vereins

- 3.1 Der Turn- und Sport Verein Berne e.V. ist Mitglied im Hamburger
Sportbund e.V. (HSB) und den entsprechenden Fachverbänden.

§ 4 Vereinsfarben und Emblem

- 4.1 Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
Blau = Pantone reflex blue entsprechend RAL 5002 (ultramarinblau).
Weiß = schneeweiß.

- 4.2 Für das Emblem sind die Worte **tus** und **BERNE** übereinander in einen Kreis gesetzt. Schrift und Kreis blau, Hintergrund weiß.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die Satzung und Ordnungen des tus BERNE anerkennt und seine Bürgerrechte (ganz oder teilweise) nicht verloren hat.
- 5.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem vom Antragsteller unterschriebenen Aufnahmeformular zu beantragen und der Geschäftsstelle einzureichen.
- 5.3 Der Aufnahmeantrag für minderjährige Personen (Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 5.4 Ist der Antragsteller nicht der Kontoinhaber des Beitragszahlungskontos, so ist der Aufnahmeantrag zusätzlich vom Kontoinhaber zu unterzeichnen. Weiteres ist in der Beitragsordnung geregelt.
- 5.5 Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zugang der Bestätigung.
- 5.6 Der Vorstand kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitgliedschaftsbestätigung die Mitgliedschaft widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar. Entrichtete Beiträge werden erstattet.
- 5.7 Jede Änderung, die Mitgliedschaft betreffend (z. B. neue Anschrift, Statusänderung, Teilnahme an weiteren Sparten), ist dem Verein unverzüglich schriftlich auf entsprechendem Formular vom Vereinsmitglied oder bei Minderjährigen von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben mitzuteilen.

§ 6 Ehrenmitglieder

- 6.1 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Vorschlag des Vorstandes, der den Beschluss einstimmig gefasst haben muss, erfolgen. Der erweiterte Vorstand muss der Ernennung mit einfacher Mehrheit zustimmen. Weiteres ist in der Ehrenordnung geregelt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1. Jedes volljährige aktive und passive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Dies bedeutet: Antrags-, Diskussions-, aktives und passives Wahlrecht sowie das Recht auf Auskunft. Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 7.2 Die Mitglieder, die den Status Ruhebeitrag wählen, sind von der Willensbildung ausgeschlossen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich satzungsgemäß zu verhalten und den Verein und seine Ziele zu fördern.

§ 9 Finanzielle Leistungen der Mitglieder

- 9.1 Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag, der sich aus dem Grundbeitrag und den Spartenbeiträgen zusammensetzt, zu zahlen. Weiteres ist in der Beitragsordnung geregelt.
- 9.2 Zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes kann der Verein neben den Beiträgen und Gebühren auch Umlagen erheben. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Löschung aus der Mitgliederdatei,
 - durch Tod.
- Weiteres ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Ehrungen

- 11.1 Der Verein ehrt seine Mitglieder für
- außergewöhnliche sportliche Leistungen,
 - Verdienste um den Verein,
 - langjährige Mitgliedschaft.
- Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 12 Vereinsorgane

- 12.1 Die Vereinsorgane sind:
- Mitgliederversammlung,
 - Vorstand,
 - erweiterter Vorstand,
 - Abteilungsleitungen,
 - Ausschüsse,
 - Revisoren.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie hat auf der einmal jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung (JHV) folgende Aufgaben:
- (1) Genehmigung der Tagesordnung,
 - (2) Genehmigung des Protokolls der letzten JHV,
 - (3) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren,
 - (4) Entlastung des Vorstandes,
 - (5) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
 - (6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - (7) Ihr obliegt auch die Beschlussfassung über Satzungsänderungen/ Verschmelzung/Auflösung des Vereins (siehe § 19).

- 13.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung, die einmal im Jahr innerhalb der ersten Jahreshälfte stattfindet. Die Jahreshauptversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.3 Aktives Wahlrecht (das Recht zu wählen) und das Stimmrecht hat jedes aktive und passive Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mindestens ein Jahr angehört. Das Wahl- und Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 13.4 Passives Wahlrecht (das Recht gewählt zu werden) hat jedes aktive Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein Jahr dem Verein angehört.
- 13.5 Zur Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt in der Regel durch Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt.
- 13.6 Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen drei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 13.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung der Anträge, die nicht fristgerecht beim Vorstand eingereicht werden, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 13.8 Dringlichkeitsanträge können in der Jahreshauptversammlung gestellt werden. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Anträge auf Änderungen der Satzung und Ordnungen dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 13.9 Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 13.10 Wahlen werden grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Kandidat mit der längsten Vereinszugehörigkeit gewählt. Die Verfahrensfolge ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 13.11 Über Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf jeder Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 13.12 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert.
- 13.13 Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt. Aus dem Antrag muss die Begründung für die außerordentliche Mitgliederversammlung ersichtlich sein.
- 13.14 Mitgliederversammlungen werden gemäß der Geschäftsordnung durchgeführt.

§ 14 Vorstand

- 14.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer
 - Pressewart,
 - Sportwart,
 - Jugendwarte (max. zwei).
- 14.2 Der Vorstand wird an geraden und ungeraden Jahrgängen je zur Hälfte jeweils für zwei Kalenderjahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. An geraden Jahrgängen werden
der 1. Vorsitzende,
der Schriftführer und
der Sportwart,
an ungeraden Jahrgängen werden
der 2. Vorsitzende,
der Schatzmeister und
der Pressewart
gewählt.
Die Jugendwarte werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung für die Mitgliedschaft im Vorstand bestätigt.
- 14.3 Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und der Ausschüsse.
- 14.4 Im Sinne des Gesetzes (§ 26, Abs. 1 BGB) wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt.
- 14.5 Verpflichtungen und Erklärungen bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 14.6 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, wobei einer davon ein Vorsitzender sein muss.
- 14.7 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 14.8 Zur verwaltungsmäßigen Abwicklung gibt sich der Vorstand entsprechende Ordnungen.
- 14.9 Der Vorstand ist auch für Aufgaben zuständig, die durch die Satzung oder die Geschäftsordnung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
- 14.10 Der Vorstand tagt mindestens monatlich.

§ 15 Erweiterter Vorstand

- 15.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den gewählten Mitgliedern der Abteilungsleitungen.
Der Vorsitz und die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Er kann die Sitzungsleitung delegieren.

- 15.2 Der Vorstand informiert die Abteilungsleitungen über die den Verein betreffenden laufenden Ereignisse.
- 15.3 Aufgabe ist die Koordination der Tätigkeiten zwischen Vorstand und den einzelnen Abteilungen.
- 15.4 Die Abteilungsleitungen informieren den Vorstand über die Arbeit in den Abteilungen/Sparten.
- 15.5 Der erweiterte Vorstand entscheidet über Setzen, Ändern und Streichen von Ordnungen mit einer zwei-drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Höhe des Grundbeitrages entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung.
- 15.6 Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder bei einer Sitzung des erweiterten Vorstands haben der Vorstand und jede Abteilung jeweils nur eine Stimme.
- 15.7 Die Vertretung einer Abteilungsleitung durch ein Mitglied der Abteilung ist zulässig. Dieses muss spätestens am Beginn einer erweiterten Vorstandssitzung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich von der Abteilungsleitung unterzeichnet mitgeteilt werden.
- 15.8 Zu jeder erweiterten Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 15.9 Der erweiterte Vorstand kann Anträge erarbeiten, die in der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 15.10 Der erweiterte Vorstand hat für Anträge, die vom Vorstand vorgelegt werden, eine beratende Stimme.
- 15.11 Der erweiterte Vorstand tagt im Regelfall halbjährlich, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Einladung und Tagesordnung erfolgen vom Vorstand. Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnungen geregelt.

§ 16 Ausschüsse

- 16.1 Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner fachlichen Unterstützung temporär Ausschüsse berufen, die vom Vorstand definierte Sachthematika analysieren und für Entscheidungen aufbereiten. Diese Ausschüsse haben eine beratende Stimme und können Empfehlungen abgeben. Diese Ausschüsse haben kein Beschlussrecht. Die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse wird vom Vorstand festgelegt.
- 16.2 Für die Betreuung der Jugend ist vom Vorstand ein Vereinsjugendausschuss einzusetzen. Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Vereinsjugendordnung. Die Jugendversammlung ist berechtigt max. zwei Jugendwarte zu wählen, die gleichzeitig den Vorsitz des Jugendausschusses übernehmen. Die Mitgliederversammlung bestätigt auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit die Aufnahme der Jugendwarte in den Vorstand.

§ 17 Revisoren

- 17.1 Auf der JHV werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.

- 17.2 Den Revisoren obliegt die Kontrolle über Rechnungsführung und Einhaltung der Finanzordnung.
- 17.3 Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist durch die Revisoren eine Prüfung durchzuführen, über die in der Jahreshauptversammlung ein abschließender Bericht zu geben ist. Zwischenprüfungen sind vorzunehmen.
- 17.4 Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 17.5 Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und dessen nachgeordneten Strukturen.

§ 18 Abteilungsleitungen

- 18.1 Die jeweiligen Sportbereiche werden in Abteilungen, die bei Bedarf auch noch in Sparten gegliedert werden können, zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt. Eine Abteilungsleitung besteht in der Regel aus
- Abteilungsleiter,
 - stellvertretendem Abteilungsleiter,
 - Kassenwart.
- Sie kann weitere Mitglieder wählen oder berufen.
- 18.2 Die Abteilungsleitung wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 18.3 Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal im Kalenderjahr durchzuführen, sofern die Abteilungsversammlung nichts anderes beschließt. Sie sind vor der Jahreshauptversammlung abzuhalten.
- 18.4 Über jede Abteilungsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergibt. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Kopie ist dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert zuzuleiten.

§ 19 Auflösung/Verschmelzung/Wegfall des Vereinszwecks

- 19.1 Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins sowie der Wegfall des bisherigen Zwecks kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 19.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
Bei Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 19.3 Beschlüsse über Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 19.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Berne mit der Zweckbestimmung, dass dieses

Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendfeuerwehr verwendet werden darf.

§ 20 Ändern von Ordnungen

- 20.1 Das Setzen, Ändern und Streichen von Ordnungen dieser Satzung beschließt der erweiterte Vorstand.
Hierzu sind 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Abteilungen und der Vorstand mit jeweils einer Stimme abstimmend erforderlich.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 21.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 22 Inkrafttreten

- 22.1 Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung am 23.04.2013 und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.